

die diesseitigen Staaten im Falle des §. 4 der Bundes-Präsidial-Instruktion.

- 2) Zur Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh in den diesseitigen Staaten im Falle des §. 5 der genannten Instruktion.
- 3) Zur Verfügung der absoluten Ortsperre im Falle des §. 23 der Instruktion und
- 4) zur Tödtung gesunden Viehes im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 der Instruktion.

Die nach §. 11 der Instruktion zu machende Anzeige ist der Ortspolizei-Behörde zu erstatten, die Ortspolizeibehörde, welche als „den kompetenten Thierarzt“ den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter in Gemäßheit des §. 13 der Instruktion sofort herbei zu holen hat, hat gleichzeitig dem Landrath, in der Provinz Hannover dem Amtshauptmann, über die erhaltene Anzeige und das daraus Veranlaßte Bericht zu erstatten.

Der Landrath resp. der Amtshauptmann oder deren Vertreter haben, wenn ihre Amtsgeschäfte dies irgend gestatten, der Section beizuwohnen.

Wird hierbei die Krankheit als Kinderpest erkannt, so hat der Landrath resp. der Amtshauptmann sofort an Ort und Stelle das Erforderliche wegen Sperrung des Gehöfts, relativer Sperrung des Orts, Bestellung des Orts-Commissars (§§. 20, 21, 22), wegen Tödtung des verdächtigen Viehes (Erster Absatz des §. 26 der Instruktion), wegen des Schlachtens (§. 18 der Instruktion) und wegen der sonst zu treffenden Einrichtungen (§. 27 ff. der

hält. Auf dem Schilde zur Linken sind vier Balken, das zur Rechten enthält das Manderscheid'sche Stammwappen. Die Umschrift ist: Sigillum Marie D. Domina de Schoneberh.

2) Ein Siegel der Poncetta von Landscron, Gattin des Diedrich von Schönberg, welches sich an dem Kaufbriefe wegen Garzen, vom 3. 1378, befand. Das Wappenschild enthält vier Felder, im 1. und 4. das Manderscheid'sche Band, im 2. und 3. eine Krone. Die Umschrift ist: S. Poinzeiti vm. S. dsz. Kroin.

3) Das Siegel des Diedrich von Schönberg; an derselben Urkunde, zeigt ebenfalls das Manderscheid'sche Stammwappen mit der Umschrift: S. Diedrich her van Seonbroh.

So sind dergleichen Siegel noch mehrere mit dem Bande erhalten.

Diese Abstammung aller folgenden Generationen der Eißler Herren von Schönberg, zum Unterschiede der Herren von Schönberg zu Oberwesel, sogar bis zum Aussterben des letzten Mannesstammes 1639, von Cuno von Manderscheid resp. von Schönberg, bleibt doch erwiesen, wenn auch im Laufe der Zeit, einzelne dieser Herren von Schönberg das Manderscheid'sche Band aus ihren Wappen wegließen, und gar andere Wappen führten. So war schon im 3. 1282 ein Cuno von Schönberg Burggraf von Rochem, dessen Wappen kein Manderscheid'sches Band, sondern nur ein silbernes Schild mit einem kleinen Schilde enthielt, und sich dennoch von Schönberg in der Eifel bekennt; denn die Umschrift seines Siegels heißt: Dn. de Schonenburg in Eiflia.

Später führte der Großvater des Churfürsten Johann von Schönberg, nämlich Philipp von Schönberg, 3 Kreuze im Wappen ein.

Aus dieser Veränderung der Wappen ist daher nicht die Vermuthung zu hegen, daß die Herren von Schönberg ohne Band im Wappen eines andern Stammes waren.

Was nun die oben erwähnte geschichtliche Thatsache noch anbetrifft, daß es schon vor der Zeit des Cuno von Schönberg (aus dem Hause Manderscheid) Herren von Schönberg auf dieser Stelle in der Eifel gegeben hat, wie Poppo oder Poppon II. de bello monte, welcher im 3. 1103 zum 22. Abte von Prüm, und 1105 zum 29. Abte von Stavelot gewählt wurde; und Otto de Schoneburg in einer Urkunde v. 3. 1158, so möchte diese Thatsache wohl auf folgende Weise ihrer Lösung nahe sein:

Ganz nahe bei dem von Cuno erbauten Burgschlosse stand, wie bereits oben erwähnt, auf einem kleinen Berge ursprünglich die Fränkische Königs-Villa, genannt palatium regium Seolinare, dessen spätere Besitzer, also jene älteren Herren von Schönberg, aus dem Wurzelworte Seolinare schon den Namen Seoneberhe, Schoneburg angenommen haben mögen; welchen Namen nun Cuno von Manderscheid bei seiner dasigen Niederlassung, auch annahm, was damals bei veränderten Wohnsitzen üblich war, sich nämlich die bereits vorhandenen Namen anzueignen.

Eine alte Sage besteht auch noch, daß die Herren von dieser alten Burg, nach Verfall oder Zerstörung derselben, auf die beim jetzigen Dorfe Schönberg neu erbaute Burg übergestelt wären;

Instruktion) anzuordnen und an die Regierung resp. die Landdrostei zu berichten, welche die etwa weiter nöthigen Verfügungen und namentlich die nach §. 14, §. 16, §. 17 der Instruktion erforderlichen Bekanntmachungen und Verordnungen sofort zu erlassen hat.

Die Regierung resp. die Landdrostei ist ermächtigt, nach Bedürfniß der Umstände für den nach §. 17 der Instruktion zu bildenden Seuchenbezirk einen besonderen Commissarius zu bestellen, welcher alle zur Erdrückung der Seuche erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, zu leiten und zu überwachen hat.

Ist der Landrath resp. der Amtshauptmann oder deren Vertreter bei der Section nicht zugegen und wird die Krankheit als Kinderpest erkannt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Sperrung des Gehöfts nach Maßgabe des §. 20 der Bundes-Präsidial-Instruktion sofort zu bewirken und dem Landrath resp. Amtshauptmann auf die schnellste Weise (Telegramm, reitenden Boten etc. etc.) von dem Vorgange Anzeige zu machen, welcher demnächst nach Obigen das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

Ist nach §. 15 der Instruktion „ein höherer Thierarzt“ zuzuziehen, so ist hierunter der Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter zu verstehen und für die schnellste Requisition desselben Sorge zu tragen.

Malmédy, den 25. August 1869.

Vorstehende von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts-

zu welcher Sage die Uebertragung desselben Namens wohl Veranlassung gegeben haben mag. Die Stelle, wo die Fundamente Ruinen dieser Fränkischen Villa noch zu sehen sind, heißt heute noch die alte Burg, im Gegensatz zu der neuen Burg.

Wie dem auch sein mag, unser Cuno von Schönberg, aus dem Hause Manderscheid, wurde auf seinem neuerbauten Burgschlosse der Stifter einer weithin verzweigten zahlreichen Nachkommenschaft, welche sowohl dem Staate, als der Kirche rühmliche Tugenden verschaffte.

Das am Fuße des Schlosberges liegende Dorf Schönberg, soll der Zeit dieses Cuno seine Entstehung verdanken, und sich nach Cuno auch Schönberg genannt haben.

Bei dieser Zusammenstellung des Geschichtlichen über die Herren von Schönberg, kann, aus Mangel der betr. Angaben, keine genealogische Reihenfolge mehr genau befolgt werden. Das in Urkunden noch zerstreut über dieselben Enthaltene, wird, chronologisch geordnet, uns immerhin das Bild der Tapferkeit und des hohen Ansehens dieses Rittergeschlechtes annähernd verschaffen.

Die Gebrüder Raoul und Johann von Schönberg, wahrscheinlich Söhne jenes Cuno, waren im 3. 1193 wegen der Erbschaft eines Gutes bei Manderscheid in Streit gerathen. Diesen Streit schlichtete der Graf Friedrich von Vianen, wofür beide Brüder dem Grafen versprachen, ihn in allen seinen Unternehmungen gegen seine Feinde zu unterstützen.

Im 3. 1210 lebte noch die Jutta von Schönberg, durch ihre Frömmigkeit und Heiligkeit bekannt. Sie machte zu Fuß die Reise nach Rom, und schrieb einige Zeit vor ihrem Tode ein Buch in lateinischer Sprache, unter dem Titel: Desideria fervidi amoris. Sie starb auf dem Schlosse zu Schönberg im Ruße der Heiligkeit. Lange wurden ihre Gebeine in dortiger Schlosskapelle aufbewahrt, bis auf Begehren des Erzbischofs Balduin von Trier, dieselben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dorthin geschickt wurden.

Zwei der Herren von Schönberg haben sich auch den Kreuzzügen angeschlossen.

Im 3. 1225 besaßen zwei Söhne eines Cuno von Schönberg und der Hedwig von Kerpen, nämlich Dietrich und Heinrich, zwei Antheile im Hofe Neudorf, bei St. Vith, welche Antheile die beiden Brüder im selben Jahre dem Grafen Heinrich II. von Luxemburg verkauften.

Dieser Dietrich war mit der Gräfin Maria von Vandemont vermählt, und bereits 1290 todt; wie aus folgender Urkunde hervorgeht: „Im 3. 1290 trat Marie, dame de Baimont jadis femme Signor Thierri de Baimont chevalier ihr Gut und Recht in den Dörfern der Chatellerie Bellingen an ihren Vetter Jaques de Waydemont (Vandemont) mit Zustimmung ihres Sohnes, des Ritters Cunes (Cuno) de Baimont ab.

Von diesem Cuno löste Ulrich von Winneburg 1311 seine Güter zu Reilberg, welche er an Cuno's Vater, Dietrich, vererbt hatte, wieder ein.

(Fortf. f.)

richts- und Medic vom 7. April 18 theile ich Ihnen zu

An die Herre

An

Die Stadt nisse von 1866 de hat sich bekanntlich der Dinge gefügt. nationalen Aufschwun gabe, welche der Lage als Vermittler kein Verständniß z Bemühungen fehlen gehörigen an Preu huldrreiche Entgegen war, die Herzen de in manchen Kreisen haltene Mißstimmu friedenen ist vorzu Mittel unversucht l derungen des Staat ziehen. Wenn die entschließen, so fin kein Hinderniß. I der Obrigkeit und digen, nicht ruhig w wie dies jetzt mehr tärpflichtigen Alter fischen Unterthanen einem schweizerische Legation an ein B wandern in das solchen Mißbräuche furt angeordnet, d hörigen, welche sich wandern nur de einer sechswochentl Es ist für je hörde durch ein sol außen einem gültig redlichen Verfahren

Die von J. l

eine schöne Au Materialien a Post-, Concep heste, Schreib Bleistiften (für Radirgummi, Gänsefedern, Eb

billig zu haben

Ein

15 Morgen groß, verkaufen. Nähe Schloß in St

Regierung resp. die Landes-
weiter nöthigen Verfügungen
6, §. 17 der Instruction
Verordnungen sofort zu er-

te ist ermächtigt, nach Be-
§. 17 der Instruction zu
Commissarius zu bestellen,
erforderlichen Maßnahmen
hat.

mann oder deren Vertreter
die Krankheit als Kinder-
behörde die Sperre des Ge-
Bundes-Präsident-Instruction
resp. Amtshauptmann auf
stehenden Boten 2c. 2c.) von
her demnächst nach Obigem
hat.

ein höherer Thierarzt“ zu-
nents-Thierarzt oder dessen
ermügte Requisition desselben
bez. von Müller.

den 25. August 1869.
ters der geistlichen, Unter-

ffelben Namens wohl Ver-
Stelle, wo die Fundament-
u sehen sind, heißt heute
der neuen Burg.

uno von Schönberg, aus
seinem neuerbauten Burg-
zweigigen zahlreichen Nach-
e, als der Kirche rühmliche

liegende Dorf Schönberg,
ag verdanken, und sich nach

Geschichtlichen über die
angel der betr. Angaben,
man befolgt werden. Das
en Enthaltene, wird, chro-
Bild der Tapferkeit und
thes annähernd verschaffen.

n von Schönberg, wahr-
J. 1193 wegen der Erb-
Streit gerathen. Diesen
von Bänden, wofür beide
in allen seinen Unterneh-

zen.

ta von Schönberg, durch
Sie machte zu Fuß die
t vor ihrem Tode ein Buch
Titel: Desideria fervidi
zu Schönberg im Ruße der
in dortiger Schlosskapelle
schloßs Balduin von Trier,
Jahrhunderts dorthin ge-

haben sich auch den Kreuz-

eines Runo von Schönberg
Dietrich und Heinrich, zwei
Vith, welche Antheile die
Grafen Heinrich II. von

fin Maria von Baudemont
aus folgender Urkunde her-
ame de Baimont jadis
t chevalier ihr Gut und
Bellingen an ihren Vetter
t) mit Zustimmung ihres
le Baimont ab.

on Winneburg 1311 seine
s Vater, Dietrich, verseht
(Fortf. f.)

rechts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz zu dem Gesetze
vom 7. April 1869 — Maafregeln gegen die Kinderpest be-
treffend — (Bundes-Ges.-Bl. S. 150) gemachte Bemerkungen,
theile ich Ihnen zur Nachricht und Beachtung mit.

Der königliche Landrath,
Fehr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nro. 4414.

Ausweisungen aus Frankfurt.

Die Stadt Frankfurt am Main, welche in Folge der Ereigni-
nisse von 1866 dem preussischen Staatsgebiet einverleibt worden,
hat sich bekanntlich nur mit Widerstreben in die neue Ordnung
der Dinge gefügt. Ein Theil der Bevölkerung schien für den
nationalen Aufschwung Deutschlands und für die patriotische Auf-
gabe, welche der ehemals freien Reichsstadt durch ihre besondere
Lage als Vermittlerin zwischen Nord und Süd zugewiesen war,
kein Verständniß zu haben. Obwohl die Regierung es nicht an
Bemühungen fehlen ließ, um den Anschluß der neuen Staatsan-
gehörigen an Preußen zu erleichtern, und obwohl das überaus
huldreiche Entgegenkommen unseres Königs ganz besonders geeignet
war, die Herzen der neuen Landeskinde zu gewinnen, so blieb doch
in manchen Kreisen eine durch Vorurtheil und Parteimotive unter-
haltene Mißstimmung zurück. Für die Sinnesrichtung der Unzu-
friedenen ist vorzugsweise die Thatsache bezeichnend, daß sie kein
Mittel unversucht lassen, um sich und ihre Angehörigen den Anfor-
derungen des Staates und namentlich der Wehrpflichtigkeit zu ent-
ziehen. Wenn die Betheiligten sich zur wirklichen Auswanderung
entschließen, so finden sie auf diesem offenen und gesetzlichen Wege
kein Hinderniß. Dagegen darf die Regierung, ohne das Ansehen
der Obrigkeit und die Rechte der übrigen Staatsbürger zu schä-
digen, nicht ruhig geschehen lassen, daß frankfurter Einwohner —
wie dies jetzt mehrfach vorkommt — für ihre noch nicht im mili-
tärpflichtigen Alter stehenden Söhne die Entlassung aus dem preu-
ssischen Unterthanen-Verbande einholen und das Bürgerrecht in
einem schweizerischen Kantone künstlich erwerben, ohne daß für die
Letzteren an ein Verlassen des bisherigen Wohnortes und an Ein-
wanderung in das angeblich neue Heimatsland gedacht wird. Um
solchen Mißbräuchen zu steuern, hat die Polizei-Behörde in Frank-
furt angeordnet, daß die Ausweisung der entlassenen Staatsange-
hörigen, welche sich unter dem Deckmantel einer scheinbaren Aus-
wanderung nur der Militärpflicht entziehen wollen, nach Ablauf
einer sechswochenlichen Frist erfolgen soll.

Es ist für jeden Unbefangenen klar, daß die preussische Be-
hörde durch ein solches Einschreiten weder nach innen, noch nach
außen einem gültigen Rechte zu nahe tritt, sondern nur einem un-
rechthelichen Verfahren entgegenwirkt, das für eigennützige Zwecke die

Rechtswohlthaten zweier Länder ausbeuten will, während es den
gesetzlichen Einrichtungen beider Länder durch Umgehung Hohn
spricht. Den Bewohnern Frankfurts wird, soweit sie den gesetz-
lichen Vorschriften genügen, die Befugniß, für sich oder ihre An-
gehörigen eine neue Heimat aufzusuchen, in keiner Weise beschränkt,
falls dieselben thatsächlich zur Auswanderung schreiten. Dagegen
ist es nicht zu dulden, daß reiche Staatsangehörige im Auslande
gewissermaßen einen Freibrief für die von ihren Söhnen abzuleistende
Militärpflicht erkaufen und dadurch ihren Mitbürgern gegenüber
die gesetzlich vorgeschriebene gleiche Vertheilung der Lasten vereiteln.

Noch weniger kann von einer Beeinträchtigung oder Belei-
digung der Schweiz die Rede sein. Preußen ist durch keinen
Vertrag gebunden, den Angehörigen der Schweiz überhaupt den
Aufenthalt im Gebiet des Königsreichs ohne Beschränkung zu ge-
statten. Hier handelt es sich aber vollends nur um einzelne Per-
sonen, welche sich in Wirklichkeit gar nicht dem Staatsverbande
der Eidgenossenschaft anschließen, vielmehr sich von dem Boden
ihres vorgeblichen neuen Heimatlandes völlig fern halten. Diese
Personen gehören vom sittlichen Standpunkt gar keiner Nation an,
da sie nur Rechte verlangen, ohne den entsprechenden Pflichten zu
genügen; sie haben daher weder auf die Ehre des schweizerischen
Namens, noch auf den Schutz des schweizerischen Bürgerrechts
Anspruch.

Bermischte Nachrichten.

* Neuland, 29. August. Heute hatte für die ganze Bür-
germeisterei Neuland die Gründung einer eigenen Darlehnskasse
verbunden mit einer Gemeindeparkasse Statt. Nachdem die zu
diesem Zwecke berufene Versammlung über das Wesen und den
Zweck der Darlehnskassen-Vereine vollständig unterrichtet war,
erkannte man allgemein, daß die Gründung solcher Vereine zur
Hemmung der Verarmung und direkten Förderung des Wohlstandes
außerordentlich nützlich sein müßte und wurden dafür aus statisti-
schen Uebersichten anderer Vereine erfreuliche Beweise beigebracht.
Die ganze Versammlung trat sofort dem Vereine bei, prüfte und
acceptirte die entworfenen Statuten, schritt zur Wahl des Vor-
standes und Verwaltungsrathes, stützte die zu machende Anleihe,
so daß nach einigen Stunden sorgfältiger Berathung der Verein
sich förmlich konstituirte und die Betheiligten mit dem Bewußtsein
auseinander gingen, die Bürgermeisterei um eine neue wohlthätige
Einrichtung bereichert zu haben. Möge man überall mit der
Gründung dieser Vereine vorgehen! Man fürchte nicht den Wider-
spruch. Denn wo geschieht etwas Gemeinnütziges, das bei einzel-
nen Privaten keinen Widerspruch fände? Nur Muth! Den Muthi-
gen gehört die Welt!

Die Buchhandlung

von J. Döppgen in St. Vith empfiehlt

eine schöne Auswahl in Schul- und Gebetbüchern; ferner Schreib-
Materialien aller Art, als: Conto- und Notizbücher, Schreib-
Post-, Concept-, Couvert- und Packpapier, Aktendeckel, Zeichen-
hefte, Schreibhefte, blaue, rothe und schwarze Tinte, Stahlfedern,
Bleistiften (für Schreiner), Siegellack, kleine und große Oblaten,
Kadivgummi, Briestaschen, Lineale, Schultafeln, Federbüchsen,
Gänsefedern, Federhalter, verschiedene Sorten Couverte 2c. 2c.

Ebenso sind Photographie-Album in schöner Auswahl
billig zu haben.

Ein Ackerfeld,

15 Morgen groß, ist zu verpachten oder zu
verkaufen. Näheres bei Frau Wittwe
Schlösser in St. Vith.

Ein mit guten Schul-

kennnissen versehenen Junge, von
braven Eltern, wird gesucht, von
wem sagt die Expedition ds. Bl.

Nähr-Extrakt

für Säuglinge, schwächliche Kinder und Ge-
nesende, nach Professor Liebig's Vorschrift
aus Malz und Weizen in einer der berühm-
testen Fabriken Deutschlands dargestellt, ist
zu haben bei

Joseph Weber, Apotheker.

Ackerbauschule zu Cleve.

Anfang des Winterhalbjahrs:

Donnerstag den 7. October.

Logis incl. Bett und volle Kost von 12
Thlr. monatlich an bei achtbaren Familien.
Eltern, welche wünschen, daß ihre Söhne auf
das Examen zum einjährig Freiwilligen
vorbereitet werden, haben dieses bei der An-
meldung der Schüler dem Unterzeichneten zu
erklären. Dr. Fürstenberg, Direktor.

Ein Schreinergefell, der gleich eintreten

kann, wird gesucht. Näheres in der Expe-
dition ds. Bl.

Verpachtung und Verkauf im Hansbusch bei Heppenbach.

Am Freitag den 10. September 1869, Morgens 10 Uhr, läßt Herr Carl Poensgen in Blumenthal durch den unterzeichneten Notar Waldboden im Hansbusch, Distrikt Funkenheck, bei Heppenbach zur einjährigen Fruchtnutzung verpachten, sowie eine große Partie Eichen auf dem Stock und eine Partie Buchenkohlkreiser daselbst öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungsstermin verkaufen.
St. Vith, den 30. August 1869. **Silgers, Notar.**

Seidestreu-Verkauf.

Donnerstag den 2. September c., Nachmittags 3 Uhr, werde ich bei Herrn Chavet hiersebst die Streu in einer ca. 25 Morgen großen mißlungenen Nadelholzkultur auf der Gemeindeheide von Bütgenbach, Distrikt Plattscheid in angemessenen Loosen an die Meistbietenden verkaufen. Ueber die Größe u. der Loose ertheilt der Förster Limburg Auskunft.
Bütgenbach, den 25. August 1869. **Der Bürgermeister, Kirch.**

Bekanntmachung.

Donnerstag den 2. September c., Nachmittags 3 Uhr, wird bei Herrn Chavet hiersebst die innere Reparatur der Pfarrhäuser zu Bütgenbach und Sourbrodt, veranschlagt für Bütgenbach zu 22 Thlr. für Sourbrodt zu 42 Thlr. an die Wenigstfordernden in Verding gegeben. Die Kosten-Anschläge liegen in meinem Bureau zur Einsicht offen.
Bütgenbach, den 25. August 1869. **Der Bürgermeister, Kirch.**

Ackerbauerschule zu Denkslingen, Kreis Waldbröl, Regierungsbezirk Köln.

Der Cursus zerfällt in Sommer- und Winter-Vorträge. Letztere umfassen: Landwirthschaftliche Betriebslehre, Düngerlehre, Bodenkunde, Rindviehzucht, Geräthekunde, Forstwissenschaft, Naturwissenschaft (Chemie), Drainage, Garten- und Obstbaumzucht, thierärztlichen Unterricht (Elemente der Anatomie und Physiologie, Zoologie).

Während des Sommersemesters wird außer der Anleitung in der Praxis vorgetragen: Spezieller Ackerbau, Botanik, Gesundheitspflege der Hausthiere, landw. Baukunde, Planzeichnen, Messen und Niveliren im Freien nebst Berechnungen und Aufzeichnungen nach verjüngtem Maßstabe, thierärztliche Geburtshilfe, Exterieur des Pferdes und des Kindes, Fußbeschlagslehre, die ansteckenden Krankheiten, einige schnell verlaufende Krankheiten, bei welchen die augenblickliche Hülfe vom Landwirth selbst geleistet werden kann und das Nöthige aus der gerichtlichen Thierheilkunde.

Es wird täglich 5 Stunden theoretischer Unterricht ertheilt, wofür vier Lehrer angestellt sind. Auch ist Gelegenheit geboten, vollständige Vorbereitung zur Erlangung der Qualifikation zum Militärdienst als einjährig Freiwilliger durch zwei wissenschaftlich gebildete Lehrer zu erhalten. Pension der Ackerbauerschule 100 Thlr. fürs Jahr, wofür den Schülern Kost und Logis, Heizung, Licht und Unterricht in der Anstalt gegeben wird. Strenge Ueberwachung durch die Lehrer und den Direktor. Anfang des nächsten Cursus am 5. Oktober.
R. Fedelsberg, Direktor.

Von der Haupt-Agentur der Vieh-Versicherungsgesellschaft „Germania“ in Malmédy ist mir eine Agentur für die hiesige Stadt und Umgegend übertragen worden. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß ich Versicherungs-Anträge stets entgegen nehme und zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft gerne bereit bin.
St. Vith, den 26. August 1869.

Söhngen,
Thierarzt I. Klasse.

Ein Landgut, am liebsten in Belgien, wird als Halbmann verpachten gesucht. Franko-Offerten sind zu richten an Hubert Lux zu Luxhof bei Neuland.

Geldkours.

Aachen, 31. August.		Thl.	Sg.
Preuß. Friedrichsd'or		5	20
Ansländische Pistolen		5	16
Zwanzigfrankstücke		5	13
Wilhelmsd'or		5	17
Fünf-Frankstücke		1	10
Französische Kronenthaler		1	16
Prab. Kronenthaler		1	15
Libre-Sterling		6	23
Imperials		5	17

Fruchtpreise.

St. Vith, den 28. August.		Thl.	Sg.
Haser per 300 Pfund		7	20
Korn per 4 Schfl.		9	15
Weizen dto.		10	—
Weizen dto.		12	—
Buchweizen		—	—
Kartoffeln		—	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat September.)

Montag den 13. Jahrmarkt in Weismen
Prüm und Neuland.
Dienstag den 14. Jahrmarkt in Schöneberg
Dienstag den 21. Jahrmarkt in Waldbröl
Mandersfeld und Racherath.
Donnerstag den 23. Jahrmarkt in Schöneberg
Montag den 27. Jahrmarkt in St. Vith
Dienstag den 28. Jahrmarkt in Sourbrodt
Mittwoch den 29. Jahrmarkt in Kyllburg

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Donnerstag den 2. Jahrmarkt in Grevenmacher und Luxemburg (Markt für Weizen, Getreide und andere Stoffe).
Dienstag den 7. Jahrmarkt in Eschdorf.
Mittwoch den 8. Jahrmarkt in Bettendorf und Echternach.
Donnerstag den 9. Jahrmarkt in Vianden.
Montag den 13. Jahrmarkt in Norddorf.
Gem. Begdorf.
Dienstag den 14. Jahrmarkt in Ettelbrunn.
Montag den 20. Jahrmarkt in Merzig.
Remich.
Mittwoch den 22. Jahrmarkt in Clerf.
Montag den 27. Jahrmarkt in Dietrichsdorf.
Mondorf.
Dienstag den 28. Jahrmarkt in Säulchen.
Wiltz.
Mittwoch den 29. Jahrmarkt in Obercorn.
Lingen.
Donnerstag den 30. Jahrmarkt in Fels.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepfner in St. Vith.

Kreisblatt

Nr. 71.

Das „Kreisblatt“ wird in allen Kreisen und Gemeinden ausgestellt und ist in allen Postämtern zu beziehen. Preis 10 Pfennig pro Nummer oder deren Betrag.

Ich verantworte für die Richtigkeit der Angaben in diesem Kreisblatt.
A. 419

Schein-Anträge p...

In die De...

Manch...

zugehenden landwirthschaftlichen Theilungen über erlaube ich mir die 23., 24., 25. des agriculturalen Kongress, der (Mitglieder) als die das man auch wirthschaftlich Bedeutung erlangen und vor Allem wohlbekannte sind. Die Vertretung chemischer Verordnungen. Idee, zur Ver...

Zur Geschichte von Berg und...

Außer der obigen Kreisblätter sind auch andere Kreisblätter, gehabte Kaiser Rudolph ist uns Folger dann. 2) Esch, und w Grabchrift 3) Tringard bei Rochem, und Zeichnete Schlacht bei laßung zu d Kuno's Beitr Zwischen von Berg en Streit. Leg und kriegerische Rechte auf Daraus ent Krieg, an Maas, Theil Mit de